

Zwischen den

Dürkheimer Werkstätten der Lebenshilfe Bad Dürkheim e. V.

Sägmühle 6 in 67098 Bad Dürkheim

(im Folgenden „Werkstatt“)

und

Herrn

Karl Mustermann, geb. 12.10.1963

Musterstraße 12 in 34567 Musterstadt

(im Folgenden „Teilnehmer“)

wird der folgende

Bildungs-Vertrag

geschlossen.

Präambel

Die Lebenshilfe Bad Dürkheim e. V. schafft und sichert Menschen mit geistiger Behinderung einen Lebensraum innerhalb der Gesellschaft. Sie ist Träger verschiedener Einrichtungen und Dienste für Menschen mit geistiger Behinderung, so auch der *Dürkheimer Werkstätten*, einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Sie sind demnach eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Werkstatt fördert den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch entsprechende individuelle Maßnahmen, wenn die Eignung und Neigung eines behinderten Menschen dafür vorliegen.

§ 1 Allgemeines

Neben den folgenden Inhalten dieses Vertrages gelten übergreifend die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher III und IX, des Fachkonzepts für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (HEGA 06/2010) der Agentur für Arbeit (**Anlage 1, siehe hierzu auch § 10**) sowie das Durchführungskonzept (**Anlage 2, siehe hierzu auch §10**) und die Werkstattordnung **Anlage 3** der Dürkheimer Werkstätten in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 2 Aufnahme und Dauer der beruflichen Bildung

- (1) Der Teilnehmer wird auf Grundlage der Kostenzusage des Leistungsträgers im Berufsbildungsbereich der Werkstatt beruflich qualifiziert.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer des Eingangsverfahrens und des sich anschließenden Berufsbildungsbereichs abgeschlossen. Die Aufnahme in das Eingangsverfahren erfolgt zum, die gesamte Maßnahme endet voraussichtlich am..... .

(bei direkter Aufnahme in den Berufsbildungsbereich aufgrund Werkstattwechsels, §2 (2 alternativ))

Der Vertrag wird für die Dauer der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich abgeschlossen. Sie erfolgt zum und endet voraussichtlich am.....

Bei einem Übergang in den Arbeitsbereich der Werkstatt ist ein neuer Vertrag abzuschließen.

- (3) Bis zum Beginn der Maßnahme kann der Teilnehmer jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten.

§ 3 Leistungen und Pflichten der Werkstatt im Eingangsverfahren

Die Werkstatt prüft im Eingangsverfahren gemeinsam mit dem Teilnehmer, ob sie die geeignete Einrichtung für seine berufliche Eingliederung in das Arbeitsleben ist und welche Bereiche dafür in Betracht kommen. Dazu ermittelt sie die Interessen und persönlichen Ressourcen des Teilnehmers, gibt einen Überblick über alle aktuell zur Verfügung stehenden Arbeits- und Bildungsangebote und vermittelt Informationen, die für das Arbeits- und Berufsleben von grundlegender Bedeutung sind.

Am Ende des Eingangsverfahrens, wenn feststeht, in welchem Bereich die berufliche Qualifikation erfolgt, erstellt die Werkstatt mit dem Teilnehmer seinen individuellen Bildungsplan (=Eingliederungsplan/Teilhabeplan).

Für die Dauer des Eingangsverfahrens wird eine Ansprechperson als Bildungsbegleitung des Teilnehmers benannt.

§ 4 Leistungen und Pflichten der Werkstatt im Berufsbildungsbereich

- (1) Die Werkstatt ermöglicht dem Teilnehmer durch berufliche Bildungsmaßnahmen und sonstige arbeitsbegleitende Maßnahmen die Leistungsfähigkeit und die Persönlichkeit zu entwickeln. Grundlage dafür ist der individuelle Bildungsplan (gemäß § 3). Er wird Bestandteil dieses Vertrags. Für die Dauer des Berufsbildungsbereichs wird eine Ansprechperson als Bildungsbegleitung des Teilnehmers benannt.
- (2) Der Bildungsplan enthält die notwendigen Maßnahmen zur fachpraktischen und fachtheoretischen Qualifizierung. Je nach individuellem Bedarf können pädagogische, soziale, therapeutische und psychologische Elemente zur Förderung und Betreuung mit berücksichtigt werden. Der Bildungsplan wird gemeinsam in Absprache mit dem Teilnehmer regelmäßig dem

Stand der Entwicklung angepasst und weiterentwickelt. Die Werkstatt unterrichtet den Leistungsträger kontinuierlich über die Entwicklung der beruflichen Teilhabe des Teilnehmers.

- (3) Die individuell erforderlichen arbeitsbegleitenden Maßnahmen und die notwendigen pädagogischen, pflegerischen und sonstigen Leistungen werden durch die Werkstatt erbracht oder organisiert. Sie sind im individuellen Bildungsplan beschrieben. Der Teilnehmer wird über Veränderungen und Ergänzungen der erforderlichen Maßnahmen informiert und in Entscheidungen einbezogen.
- (4) Unter Beachtung der Gesamtpersönlichkeit, der beruflichen Kompetenzen und Ressourcen des Teilnehmers und bei Vorliegen geeigneter Möglichkeiten bietet die Werkstatt eine Vorbereitung auf einen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder eine weitere bzw. weiterführende berufliche Maßnahme außerhalb der Werkstatt an. Die berufliche Qualifikation kann unter geeigneten Umständen teilweise oder auch vollständig in einem anderen Betrieb erfolgen. Dies wird im individuellen Bildungsplan genauer beschrieben.
- (5) Nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs erhält der Teilnehmer ein Zertifikat, das Auskunft über die erreichten Kenntnisse und Fertigkeiten und die Dauer der Maßnahme gibt.

§ 5 Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer bemüht sich nach seinen Fähigkeiten bei den angebotenen beruflichen Bildungs- und Fördermaßnahmen mitzuwirken und die ihm übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten entsprechend seiner individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit gewissenhaft und sorgsam zu erfüllen um den Erfolg der Bildungs- und Fördermaßnahmen zu sichern.

Der Teilnehmer beachtet die Inhalte und Regeln der Werkstattordnung.

§ 6 Ausbildungsgeld

Für die Dauer der Ausbildung zahlt der Leistungsträger der beruflichen Qualifizierungs- und Rehabilitationsmaßnahme ein Ausbildungs- oder Übergangsgeld. Das Ausbildungs- oder Übergangsgeld wird auch in unterweisungsfreien Zeiten und Fehltagen wegen Krankheit gewährt. Daneben besteht kein Entgeltanspruch gegenüber der Werkstatt.

§ 7 Sozialversicherung

Die Kosten der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind nach §127 SGB III Teilnahmekosten. Sie werden vom zuständigen Leistungsträger der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme erstattet. Die Werkstatt führt die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen ab.

§ 8 Abwesenheit, Fehlzeiten

Die Pflichten des Teilnehmers bei Abwesenheit von der Maßnahme ergeben sich aus der Werkstattordnung.

Alle unentschuldigten Fehlzeiten werden dem Leistungsträger der Maßnahme gemeldet.

§ 9 Beendigung des Vertrags

- (1) Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Vertragsverhältnis jederzeit beendet werden. Das Ende der Maßnahme endet mit Bescheidung durch den Leistungsträger.
- (2) Der Vertrag endet gemäß § 2 dieser Vereinbarung spätestens mit dem Tag, an dem der Teilnehmer die Berufsbildungsmaßnahme beendet hat.

- (3) Der Vertrag kann vom Teilnehmer jederzeit durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Die Werkstatt unterrichtet hierüber unverzüglich den Leistungsträger der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme. Das Ende der Maßnahme endet mit Bescheidung durch den Leistungsträger.
- (4) Die Werkstatt kann das Vertragsverhältnis unter Angabe der maßgeblichen Gründe nur dann kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme am Berufsbildungsbereich nicht mehr gegeben sind und der Leistungsträger die Kostenzusage zurückgenommen hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Werkstattordnung.
- (5) Beendet der Leistungsträger der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme seine Kostenzusage oder nimmt er sie zurück, endet dieser Vertrag mit dem Tag, der im bestandskräftigen Bescheid des Leistungsträgers genannt ist.
- (6) Der Vertrag endet mit dem Tag des Verlustes der amtlichen Anerkennung der Werkstatt oder des Verlustes ihrer Zertifizierung nach AZAV. Die Benachrichtigung des Teilnehmers darüber hat unverzüglich und spätestens nach Ablauf von fünf Arbeitstagen durch die Werkstatt zu erfolgen.
- (7) Jede Vertragsbeendigung muss in schriftlicher Form erfolgen und unterschrieben sein.

§ 10 Abschlussbestimmungen, Barrierefreiheit

- (1) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen immer der Schriftform.
- (2) Sollte eine Vertragsbestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. An Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt eine vertragliche Vereinbarung, die dem erkennbaren Willen der Beteiligten entspricht.
- (3) Die barrierefreie Übermittlung dieses Vertragsinhalts und des Ablaufs der Maßnahme an den Teilnehmer ist nach Nr. 3.1 des Fachkonzepts HEGA 06/2010, **Anlage 1** und dem Durchführungskonzept der Dürkheimer Werkstätten **Anlage 2** die Aufgabe der Bildungsbegleiter. Auf Wunsch des Teilnehmers und/oder seines gesetzlichen Vertreters stellt die Werkstatt die Anlagen 1 und 2 in gedruckter Form zur Verfügung.

(Ort)

(Datum)

Werkstatt

Teilnehmer

gesetzliche
Vertretung